

sammenklang von Möbeln und Uhr ein besonders anheimelndes Aussehen erhält. Die Zeiten, in denen die Uhr als Fremdkörper in der Wohnung wirkte, sind vorbei. Bei dieser formvollendeten Kienzle-Uhr handelt es sich um eine flach anliegende moderne Wanduhr in kaukasisch Nußbaum mit hochwertigem siebensteinigen Ankerwerk, Größe 37,5×27 cm. Entworfen ist die Uhr von H. Möller, Schwenningen a. N. Die Kollegen sollten das Blatt im Laden immer zur Hand haben und es jedem Käufer in die Hand geben. Es erwächst daraus eine starke Publikumswerbung. (VI 1/472)

Rundfunkempfänger für das Nauener Zeitsignal. Die Firma Carl O. Kain (Berlin) liefert speziell für Uhrmacherzwecke ein sehr preiswertes Gerät zum Empfang des Nauener Zeitzeichens auf der 18000 m-Welle.



Es handelt sich um ein Dreiröhrengerät für Batteriebetrieb, und zwar ein rückgekoppeltes Audion mit zwei Stufen Transformatorverstärkung. Das Gerät wird mit einer Spezialspule für 18000 m-Welle geliefert und wird von der Firma Carl O. Kain G. m. b. H. an die Uhrmacher komplett einschließlich Spulen und

Röhren zum Vorzugspreis von 24 RM abgegeben. Dieser Preis ist sehr billig, wenn berücksichtigt wird, daß allein die Röhren, die in dem Gerät Verwendung finden, brutto rund 19 RM kosten.

Eine weitere Annehmlichkeit ist, daß die Spezialspule von 18000 m aus dem Gerät entfernt und hierfür normale Rundfunkspulen eingesetzt werden können, so daß der Apparat alsdann auch für den regulären Rundfunkempfang Verwendung finden kann. (VI 1/436)

Neuer Großuhren-Katalog von Berger & Würker, Leipzig, Katharinenstraße. Diese Großhandlung versendet ihren neuen Großuhren-Katalog, der in geschmackvoller, handlicher Ausführung gehalten ist. Der Inhalt ist nicht nach Fabrikaten, sondern nach Arten geordnet, ein Vorteil, da man die verschiedenen Ausführungen nebeneinander sieht und vergleichen kann. So finden wir auf den zwanzig Seiten: Große Metallwecker, kleine Wecker in Holz und Metall, Tischuhren aus Holz und Metall mit Wecker und mit Schlagwerken, Stuhuhren, Reise- und Schreibtischuhren, Büro- und Dielenuhren, Küchen-, Wand- und Hausuhren und außerdem verschiedene Spezialausführungen. Bei jeder Uhr ist eine Katalognummer angegeben, zu der man auf der angefügten auswechselbaren Preisliste die Preise findet. Die Verkaufspreise können dort, soweit sie nicht gebunden sind, von jedem selbst eingetragen werden. Wir empfehlen unseren Lesern, sich diesen Katalog „Universa“ kommen zu lassen, soweit sie ihn noch nicht erhalten haben. (VI 1/469)

Naumburg a. d. S. In der Nacht vom 26. zum 27. August wurde in dem Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäft von Carl Pecht, Markt 13, ein Einbruch verübt. Die Diebe zertrümmerten mit Steinen eine große Scheibe des Taschen- und Armbanduhrenfensters und entwendeten durch das Scherengitter zehn Uhren. Der entstandene Schaden ist durch Einbruchs- und Glasschutzversicherung gedeckt. Unter den gestohlenen Uhren befinden sich fünf Double-Savonnette-Remonloir-Uhren mit folgenden Nummern: 60567, 631733, 635601, 635681, 635556. (VI 1/495)

Zentralverbands-Nachrichten

Unlautere Reklame eines Uhrenversandgeschäftes. Gegen die Uhrenhändlerin Marie Scharf in Regensburg, Pfaffenstein 23, haben wir am 9. Juli 1932 beim Amtsgericht Regensburg folgende einstweilige Verfügung erwirkt:

C 2158/32.

In Sachsen

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) E.V., Halle (Saale), ges. vertreten durch seinen I. und II. Vorsitzenden, die Uhrmachermeister Bruno Gohlke (Berlin) und Paul Magdeburg (Leipzig), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heßler in Halle (Saale), Königstraße 84/B, II, Antragsteller, gegen

Scharf, Marie, Uhrenhändlerin in Regensburg, Pfaffenstein 23, Antragsgegnerin,

wegen Unterlassung

wird ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

I. Bei Meidung einer Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten wird der Antragsgegnerin für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten:

1. in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die von ihr vertriebene Herrentaschenuhr „Oris“ zum Preise von 12,50 RM zu behaupten:

- a) „ff. Herrentaschenuhr“,
- b) „la Schweizer Werk“,
- c) „Zwei Jahre Garantie“,
- d) „Eine Uhr, 50 RM wert“.

2. bei der Ankündigung über die Anbringung des Monogrammes beim Kaufe einer Taschenuhr das Wort „gratis“ zu gebrauchen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 1000 RM festgesetzt.

Widerspruch ist gegen die einstweilige Verfügung bisher nicht erhoben worden. Zum Zwecke der Beiliegung unserer Kostenforderung ist bei der Antragsgegnerin gepfändet worden. (VII/772)

Der Unfug mit „Funkschmuck“. Neuerdings werden Halsketten unter der Bezeichnung „Funkschmuck“ vertrieben. Es wird behauptet, daß die Kette Krankheiten, auch akuter Art, zu heilen vermöge, wie beispielsweise Rheuma, Kopfschmerzen, Asthma, Nerven, Schlaflosigkeit, Herzleiden, Keuchhusten, Ischias, Gallen- und Leberleiden, Wasser usw. Da es sich hierbei um unlauteren Wettbewerb handelt, haben wir gegen den Ingenieur Conrad Foppen, Brühl (Bez. Köln), Kölnstraße 46, der sich mit dem Vertrieb von „Funkschmuck“ befaßt, unter dem 22. August 1932 folgendes Urteil beim Amtsgericht Brühl erwirkt:

Geschäftsnummer:

4 G 44/32.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. Aug. 1932.

(gez.) Kigel,
Justizsekretär,
als Urkunds-
beamter der Ge-
schäftsstelle.

In Sachen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband), E.V., Sitz Halle (Saale), Königstraße 84, B II, vertreten durch seinen I. u. II. Vorsitzenden, die Uhrmachermeister Bruno Gohlke, Berlin SW 29, Gneisenaustraße 4, und Paul Magdeburg, Leipzig N 22, Lindenthaler Straße 18,

Antragstellerin,
— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler, Halle (Saale), Königstraße 84, B II,
gegen den Ingenieur Conrad Foppen, Brühl (Bez. Köln), Kölnstraße 46,

Antragsgegner,
— Prozeßbevollmächtigter: Ferdinand Möllmann in Köln, Weisenhausgasse 5,

wegen Erlaß einer einstweiligen Verfügung hat das Amtsgericht, Abt. 4, in Brühl, Bez. Köln, auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 1932 durch die Gerichtsassessorin Dr. Scherer für Recht erkannt:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zu behaupten, daß die von